

Richtlinie: Hinweisgebersystem

1 Zielsetzung

Als Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dinslaken-Voerde-Hünxe e.V. handeln wir auf der Grundlage unserer Satzung selbstlos, gemeinnützig und als die Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiet des Kreises Dinslaken-Voerde-Hünxe in Nordrhein-Westfalen. Wir sind tief in der Zivilgesellschaft verankert und setzen uns auf allen Ebenen für unsere Aufgaben und Ziele ein. Dabei prägen ehrenamtlich Mitwirkende und hauptamtliche Arbeitnehmende unser Wirken für die Menschen, die im Kreis Dinslaken-Voerde-Hünxe leben.

Der Erfolg unserer täglichen Arbeit braucht Vertrauen. Wir setzen alles daran, Vertrauen zu erhalten. Deswegen ist die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Vorgaben für uns von besonders wichtiger Bedeutung. Hinweise helfen uns, dieser Zielsetzung jederzeit gerecht werden zu können. Unser Hinweisgebersystem ist eine Ergänzung zu unseren bereits vorhandenen Kommunikationskanälen, wie insbesondere der Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme über die jeweils vorgesetzte Leitung, Vertrauenspersonen, die Mitglieder des Betriebsrates oder die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführungen.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dinslaken-Voerde-Hünxe e.V. sowie für die nachfolgend genannte Gesellschaft, an denen dieser Verein eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung hält:

- a) DKR Dinslaken-Voerde-Hünxe Soziale Dienste gGmbH

(nachfolgend insgesamt bezeichnet als „Kreisverband und seine Gesellschaft“ oder im Einzelfall bezeichnet als „betroffene Gesellschaft“).

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen, die nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen („HinSchG“), betrieblich notwendig sind. Nicht unter den sachlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen Fragen und Verstöße, die den Bereich des Datenschutzes betreffen, sowie Lob und Beschwerden.

3 Interne Meldestelle

Der Kreisverband und seine Gesellschaft haben den Betrieb der internen Meldestelle an den Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V. delegiert. Näheres hierzu regelt eine Vereinbarung zwischen diesem und uns.

4 Meldung eines Hinweises

Jede Person, die ein Fehlverhalten innerhalb der Organisation des Kreisverbandes und seiner Gesellschaft vermutet, kann diesen Verdacht melden. Wir ermutigen unsere ehrenamtlich Mitwirkenden und hauptamtlichen Arbeitnehmenden sowie jede andere Person dazu, ihre Bedenken proaktiv vorzubringen.

Der von uns beauftragte Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V. bietet in unserem Namen verschiedene Kanäle an, die zur Meldung eines Hinweises genutzt werden können:

- Per E-Mail an hinweisgeber@drk-dinslaken.de
- Per Telefon zu den üblichen Geschäftszeiten unter 0211 3104-218
- Per Post oder Einwurf in den Briefkasten

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V.
Hinweisgebersystem
Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf

Hinweise werden grundsätzlich unter der Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person entgegengenommen und nach den Vorgaben dieser Richtlinie bearbeitet. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person wird durch die gemeinsame Meldestelle sichergestellt. Die gemeinsame Meldestelle wird bei Wunsch auf Anonymität lediglich die zur Verfügung gestellten Tatsachen verarbeiten und die Identität der hinweisgebenden Person vertraulich behandeln.

Eine persönliche Zusammenkunft ist auf Wunsch der hinweisgebenden Person und nach vorheriger Terminvereinbarung in Düsseldorf oder per Videokonferenz möglich.

Personen, die beabsichtigen, einen Hinweis zu melden, können sich alternativ auch an eine externe Meldestelle nach dem HinSchG wenden.

5 Eingang der Meldung

Wird ein Hinweis gemeldet, bestätigt die gemeinsame Meldestelle gegenüber der hinweisgebenden Person in unserem Namen den Eingang der Meldung. Die Eingangsbestätigung hat spätestens nach sieben Kalendertagen gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Meldung zu erfolgen.

Der Hinweis erhält ein Aktenzeichen und wird dokumentiert. Die gemeinsame Meldestelle prüft, ob der gemeldete Sachverhalt unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie sowie unter den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fällt, wie z. B. Verstöße, die straf- oder bußgeldbewehrt sind. Betrifft der Hinweis einen Sachverhalt, der nicht hierunter fällt, wird die hinweisgebende Person entsprechend unterrichtet. Der Hinweis wird dann je nach dem für den Einzelfall zwischen uns und der gemeinsamen Meldestelle abgestimmten Prozess weiterbearbeitet.

6 Verfahren

Die gemeinsame Meldestelle prüft in unserem Auftrag die Mitteilung auf Plausibilität und Stichhaltigkeit. Zu diesem Zweck ermittelt sie den Sachverhalt und kann die hinweisgebende Person erforderlichenfalls auch um weitere Informationen ersuchen. Ziel ist es festzustellen, ob hinreichende Anhaltspunkte gegeben sind, die unter rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten Aufklärungs-, Präventions- oder Abhilfemaßnahmen (nachfolgend „Maßnahmen“) erforderlich machen.

Die gemeinsame Meldestelle kann nach Abstimmung mit uns das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen, z. B. wegen nicht hinreichenden Anhaltspunkten oder rechtlicher Unzulässigkeit, jederzeit abschließen. Die Entscheidung ist mit entsprechender Begründung zu dokumentieren. Die Begründung ist nicht öffentlich.

Stellt die gemeinsame Meldestelle hinreichende Anhaltspunkte fest, hat die gemeinsame Meldestelle uns zu unterrichten und Maßnahmen vorzuschlagen. Sind hinreichende Anhaltspunkte festgestellt, die die Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Behörde rechtfertigen, soll die Meldestelle auch dies anregen.

Die meldende Person erhält innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsmitteilung durch die gemeinsame Meldestelle eine Rückmeldung zum gemeldeten Hinweis. Die Rückmeldung umfasst die begründete Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Maßnahmen. Sie erfolgt jedoch nur insoweit, als dadurch der Erfolg der Maßnahmen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

7 Grundsätze des Verfahrens

Für das Verfahren der gemeinsamen Meldestelle gelten folgende Grundsätze:

Es gilt das Beschleunigungsgebot. Hinweise sollen zügig und mit einer hohen Priorität bearbeitet werden. Unter Berücksichtigung der Grundsätze des Verfahrens im Übrigen ist die Dauer der Bearbeitung abhängig vom Umfang und der Komplexität des gemeldeten Sachverhaltes. Die gemeinsame Meldestelle soll einen angemessenen und ausgewogenen Ansatz verfolgen, der sowohl die Notwendigkeit des Beschleunigungsgebotes als auch die Beachtung der weiteren Grundsätze und den Schutz der Rechte der von einem Hinweis betroffenen Person berücksichtigt. Eine reine Fokussierung auf Schnelligkeit ist nicht erwünscht.

Es gilt der Grundsatz fairen Verfahrens. Personen, die von einem Hinweis betroffen sind, haben Anspruch auf eine gerechte Ermittlung des Sachverhaltes. Sie haben das Recht, ihre Position darzulegen. Die gemeinsame Meldestelle hat unvoreingenommen und neutral zu sein, ohne persönliche Interessenkonflikte oder Vorurteile. Jedes Mittel und jede Maßnahme der gemeinsamen Meldestelle entspricht den geltenden Gesetzen, internen Vorgaben sowie etwaigen rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen, wie z. B. der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die gemeinsame Meldestelle arbeitet nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Es gilt die Unschuldsvermutung. Im Zusammenhang mit dieser Richtlinie dient die Unschuldsvermutung dem Schutz der individuellen Rechte der von einem Hinweis betroffenen Person und der Verhinderung von Willkür. Es liegt in unserer Verantwortung, den Sachverhalt aufzuklären. Die Bearbeitung durch die gemeinsame Meldestelle erfolgt dabei neutral und objektiv. Sie hat auch die Anhaltspunkte zu ermitteln, die zur Entlastung beitragen.

Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Maßnahmen, die die gemeinsame Meldestelle vorschlägt, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen. Das bedeutet, dass die

vorgeschlagenen Mittel und Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen, um die Ziele nach dieser Richtlinie zu erreichen. Die Beeinträchtigung anderer Interessen soll möglichst gering sein.

8 Umsetzung der Maßnahmen

Wir entscheiden eigenverantwortlich über die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung und anschließend über die Konsequenzen. Zu den Konsequenzen zählen arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. Ermahnung, Versetzung, Abmahnung oder Kündigung, sowie Schadensersatzansprüche gegenüber Arbeitnehmenden oder Dritten. Wir sind berechtigt, vom Vorschlag der Meldestelle abzuweichen.

Die Aufklärung kann durch uns auf die gemeinsame Meldestelle übertragen werden, die diese dann in unserem Auftrag durchführt. Die Entscheidung über die Konsequenzen darf nicht übertragen werden und obliegt ausschließlich uns.

Unabhängig davon, ob die gemeinsame Meldestelle die Aufklärung selbst ausführt oder nicht, ist es ihre Aufgabe die Aufklärung als auch die Konsequenzen nachzuverfolgen. Sie hat einen Abschlussbericht zu verfassen.

9 Beteiligungsrechte des Betriebsrates

Es gelten die Beteiligungsrechte unseres Betriebsrates. Regelmäßig werden bereits im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung durch die gemeinsame Meldestelle personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt, weshalb der Betriebsrat allgemein über die Art und Weise der Ermittlungen durch uns zu unterrichten ist. Die Unterrichtung kann auch unmittelbar durch die gemeinsame Meldestelle erfolgen.

Der Betriebsrat hat verschiedene Beteiligungsrechte, die ihm je nach Sachverhalt durch das Betriebsverfassungsgesetz oder auf Grund einer Betriebsvereinbarung gewährt werden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Zusammenhang mit dem Beschäftigtendatenschutz sowie mit Maßnahmen, die durch technische Einrichtungen oder standardisierte Fragebögen erfolgen.

10 Schutz der hinweisgebenden Person

Wir werden keine Sanktionen gegen eine hinweisgebende Person als Reaktion auf einen glaubwürdigen Hinweis tolerieren. Den gleichen Schutz erhalten auch weitere Personen, die mit der hinweisgebenden Person in Verbindung stehen und im Zusammenhang mit der Information betroffen sind.

Ein Hinweis ist in der Regel als glaubwürdig anzusehen, wenn er bestimmte Merkmale aufweist, die seine Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit erhöhen. Bestimmte Merkmale in diesem Sinne sind

- eine vertrauenswürdige und zuverlässige Quelle (z. B. Hinweis stammt von einer Person, Institution oder Behörde, die über Fachkenntnisse, Erfahrung oder sonstige Glaubwürdigkeit in dem betreffenden Bereich verfügt),
- die Darlegung konkreter Informationen, die über bloße Vermutungen oder allgemeine Aussagen hinausgehen,

- das Vorhandensein weiterer gleichlautender unabhängiger Hinweise oder das Stützen auf verfügbare unabhängige Nachweise.

11 Kosten

Die Inanspruchnahme des Hinweisgebersystems ist kostenlos. Es werden keine Kosten oder Aufwendungen erstattet, die der hinweisgebenden Person wegen der Inanspruchnahme entstehen oder entstanden sind, wie z. B. Reisekosten oder Kosten für Rechtsberatung.

12 Datenschutz

Die Inanspruchnahme unseres Hinweisgebersystems erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.